

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Offenlage eines Planfeststellungsbeschlusses zur Gewässerregulierung "Saalhofer Ley, Heidecker Ley und Alpsche Ley"
2. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung
über die Offenlage
eines Planfeststellungsbeschlusses**

„Der auf Antrag der LINEG ergangene Planfeststellungsbeschluss gem. § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. August 2002 (BGBl. 2002, I, S. 3246) zur Gewässerregulierung „Saalhoffer Ley, Heidecker Ley und Alpsche Ley“ vom 11. Februar 2005 einschließlich einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (SGV NRW 2010) – in der z. Zt. geltenden Fassung

in der Zeit vom	7. März 2005
bis einschließlich	21. März 2005
während der Dienststunden beim	Tiefbauamt der Stadt Kamp-Lintfort Am Rathaus 2, Zimmer 426

zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt und die Rechtsbehelfsfrist zu laufen beginnt.

Kreis Wesel

Der Landrat

im Auftrag

gez.

Underberg

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 021/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28. Juli 2005, 08:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2085 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Flur 3 Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche,
Friedrichstraße 9, groß: 197 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges (Anbauten 1 - 2-geschossig) Wohn- und Geschäftshaus in massiver Bauweise beidseitig angebaut im Jahre 1912 errichtet, 1990 umgebaut und erweitert. Die Bruttogrundfläche beträgt ca. 506,74 m². Der gewerbliche Teil wird derzeit im Erdgeschoss als Diskothek und im 1. Obergeschoss als Pizzeria genutzt. Im Dachgeschoss befindet sich eine Wohnung (55,70 m² Wohnfläche). Auf dem Grundstück (197 m²) befinden sich 7 Kfz-Einstellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 8. März 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG € auf 249.000,00 € für das Grundstück und auf 27.699,00 € für das Zubehör festgesetzt.

Im Termin am 10. Februar 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin

vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung , einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)

Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200363236 (alt 100363233) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. Dezember 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3203158849 (alt 103158846) und Nr. 3203152784 (alt 103152781) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10. Februar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3272047295 (alt 172047292) und Nr. 3272047972 (alt 172047979) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. Februar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4202309797 (alt102309796), Nr. 3202193474 (alt 102193471) und 3202006395 (alt 102006392) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 22. Februar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3209202534 (alt 109202531) und 3200157232 (alt 100157239) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. Februar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4370177554 (alt 870177557) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. Februar 2005

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3222016630 (alt 122016637) und Nr. 3222070959 (alt 122070956) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 8. Februar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3217092257 (alt 117092254) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. Februar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3232037881 (alt 132037888) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Februar 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3232001135 (alt 132001132) und 3250044595 (alt 150044592) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Februar 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3265027486 (alt 165027483), 3265025498 (alt 165025495) und 3265014245 (alt 165014242) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. Februar 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3261076032 (alt 161076039) und Nr. 3261305787 (alt 161305784) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Februar 2005

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)